

quelle des Völkerrechts nach wie vor eine erhebliche Rolle. Ihm kommt die gleiche Rechtswirkung zu wie dem völkerrechtlichen Vertragsrecht. Im Statut des Internationalen Gerichtshofs (—> *Organisation der Vereinten Nationen*) wird das „internationale Gewohnheitsrecht als Beweis einer allgemeinen, als Recht anerkannten Übung“ ausdrücklich als Rechtsquelle des Völkerrechts genannt.

Gleichberechtigung der Frau: für die revolutionäre Arbeiterbewegung ein Prinzip ihrer Weltanschauung und ein untrennbarer Bestandteil ihres Kampfes um die Befreiung aller Ausgebeuteten und Unterdrückten; in allen sozialistischen Staaten geltender Verfassungsgrundsatz, daß die Frauen mit den Männern gleichberechtigt sind. Für die DDR bestimmt Art. 20 der Verfassung: „Mann und Frau sind gleichberechtigt und haben die gleiche Rechtsstellung in allen Bereichen des gesellschaftlichen, staatlichen und persönlichen Lebens. Die Förderung der Frau, besonders in der beruflichen Qualifizierung, ist eine gesellschaftliche und staatliche Aufgabe.“ Die G. setzt die Beseitigung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen voraus. Die Befreiung der Frau aus doppelter Unterdrückung und Rechtlosigkeit (als Frau und Ausgebeutete) erfordert solche gesellschaftlichen Bedingungen, die der Frau gleiche Möglichkeiten wie dem Manne geben, ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zu entfalten und aktiv am gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß teilzunehmen. Diese Bedingungen sind erst durch die politische Herrschaft der Arbeiterklasse und das sozialistische Eigentum an Produktionsmitteln garan-

tiert. Zugleich hat für die G. der ständige ideologische Kampf zur Überwindung rückständiger - in den Ausbeutergesellschaften entstandener - Traditionen und Auffassungen über die Rolle der Frau in der Gesellschaft und die Verwirklichung dieser Aufgabe als gesellschaftliches Anliegen eine große Bedeutung. Sie erfordert die aktive Arbeit der Organe des sozialistischen Staates und aller gesellschaftlichen Kräfte und kann nicht von den Frauen allein gelöst werden. In der DDR ist die staatliche und gesellschaftliche Förderung der Frauen die Konsequenz der juristisch garantierten G. Der sozialistische Staat schafft im Rahmen des Möglichen Einrichtungen, die es der Frau erleichtern, ihre Aufgaben als Staatsbürgerin und Berufstätige mit ihren Pflichten als Frau und Mutter zu vereinbaren. Etwa 78% der Mädchen und Frauen im arbeitsfähigen Alter üben einen Beruf aus, wobei der Grundsatz „Gleicher Lohn bei gleicher Arbeitsleistung“ gilt und die Beschränkung auf traditionelle Frauenberufe schrittweise überwunden wird. Immer mehr Frauen qualifizieren sich für gesellschaftliche und berufliche Aufgaben. Die Beschlüsse der SED und eine Vielzahl gesetzlicher Bestimmungen enthalten wesentliche Garantien dafür, daß die Frau in der sozialistischen Gesellschaft der DDR ihre Persönlichkeit ungehindert zum Wohle der Gesellschaft und zu ihrem eigenen Nutzen entfalten kann.

Gleichheit: historisch und klassenmäßig jeweils konkret bestimmtes gesellschaftliches Verhältnis, gleichberechtigte soziale Beziehungen zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Klassen, Schichten und Indivi-